

Satzung des Musikförderkreises Köfering-Neutraubling e.V.

Konsolidierte Fassung vom 07.03.2019

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen „Musikförderkreis Köfering-Neutraubling e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Neutraubling.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Wesen

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO). Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Auslagenersatz ist zulässig. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt das Ziel, musikalische Aufführungen abzuhalten. Im Rahmen dieses Zieles sollen vor allem junge musikalische Talente und heimische Komponisten und Künstler gefördert werden. In die Programmgestaltung ist auch die Volksmusik mit einzubeziehen.

§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Aufnahme schriftlich beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, bei Ablehnung durch diese die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag angegebenen Zeitpunkt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt: dieser ist mindestens 3 Monate vor Abschluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
3. Streichung, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist

4. Ausschluss, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins schuldig gemacht hat oder durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Über Streichung oder Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Die Entscheidungen sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Das gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied kann dagegen innerhalb von 4 Wochen schriftlich Einspruch bei der Vorstandschaft einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie legt die Richtlinien der Vereinsführung fest und entscheidet über Satzungsänderungen, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Wahl und Entlassung des Vorstandes, Wahl der Rechnungsprüfer, Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie über Einsprüche von gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern.

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich eine solche beantragen. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. künstlerischen Berater
4. Schriftführer
5. Kassier
6. 4 Beisitzern

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Die Vorstandschaft erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Beisitzer können vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben betraut werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Außerordentliche Sitzungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 4 Mitgliedern einzuberufen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode 2 Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Die Rechnungsprüfer haben alljährlich eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Wahlen in die Vorstandschaft erfolgen, soweit alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als nichtabgegebene Stimmen.

Für Abstimmungen über
die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit,
für Abstimmungen über Anträge in der Mitgliederversammlung ist die absolute Mehrheit,
für Beschlüsse im Vorstand ist die einfache Mehrheit
der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

1. Beiträge
2. Spenden
3. behördliche Zuwendungen
4. Einnahmen aus Veranstaltungen

§ 14 Niederschriften

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in einem Protokollbuch niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte/ gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für **kulturelle Zwecke**.

Den Empfänger bestimmt, nach vorheriger Genehmigung durch das Finanzamt, die Mitgliederversammlung.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Regensburg.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neutraubling, den 7. März 2019

Die Vorstandschaft

Nachsatz1: Am 25.09.1988 wurde von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen, den Verein von „Musikförderkreis Köfering e.V.“ in „Musikförderkreis Köfering-Neutraubling e.V.“ umzubenennen.

Im Jahre 2008 wurde der Sitz des Vereins von Köfering nach Neutraubling verlegt.

Nachsatz2: Aufgrund der Aufforderung durch das Finanzamt Regensburg wurde die Satzung am 23.11.2014 von der Mitgliederversammlung mit einstimmigen Beschluss entsprechend angepasst. Die Änderungen betreffen §2-4 und §15